

Verkaufsstelle
 in Halle a. S.
 Preis 1.00 M.
 in Halle a. S.
 Preis 1.00 M.
 in Halle a. S.
 Preis 1.00 M.

Volkshblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

Abonnementgebühren
 für die 6 geposteten
 Hefen oder deren Raum
 18 M., für Wohnung-,
 Vereins- und Verkaufungs-
 angehen 10 M.
 Inserate für die 6 Hefen
 müssen spätestens bis
 samstags 1/2 10 Uhr in die
 Expedition aufgegeben sein
 Eingetragen in die Ver-
 setzungsliste unter Nr. 6645.

Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Silbergasse.
 Telegramm-Adresse: Volkshblatt Halle/Saale.

Nr. 146, Halle a. S., Sonnabend den 24. Juni 1893. 4. Jahrg.

Wähler in Stadt und Land!

Morgen, den 24. Juni, findet in unserem Wahlkreise Stichwahl zwischen dem **Allerweltskandidaten Meyer** und dem **Sozialisten Kunert** statt. — Kann die Entscheidung zwischen beiden Männern zweifelhaft sein? Können Ihre, Wähler, einem Manne Eure Stimme geben, der Kandidat aller Parteien, aller Interessengruppen ist, der allen alles verspricht? Einen Mann der sich liberal nennt, von dem sich aber seiner politischen Wetterwendigkeit wegen alle wahrhaft liberalen Männer abgewandt haben?

Kann der kleine Mann, der kleine Handwerker, der kleine Bauer, der kleine Beamte, der Arbeiter, können die wirtschaftlich gedrücktesten Klassen einem Meyer ihre Stimme geben, der stets ein milder Befürworter der großkapitalistischen Interessen gewesen ist, jener Interessen, die nur das Wohl einzelner, nicht das Gesamtwohl fördern, wie dies Herr Dr. Meyer recht offensichtlich gezeigt hat bei der Debatte im Rechen Hause in Berlin über die Beleuchtung der Hauptstadt, bei welcher er seine ganze Kraft gegen eine neue, um 50 Proz. billigere Beleuchtung, welche der Stadt Berlin eine Ersparnis von mehr als 1 Million gebracht haben würde, einsetzte, und zwar deshalb einsetzte, weil er Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft ist, der die neue Beleuchtung zum Nachteil gereicht haben würde?

Trotzdem unterstützen selbst die Antisemiten den Judenabkömmling Meyer, obwohl er in der von ihnen bekämpften Kapitalkonzentration zwar nicht das Heil der Gesamtheit, wohl aber das der wenigen Glücklichen erkennt, die von dem Mammon des Kapitals begünstigt sind, während durch solche Ordnung der überwiegend größte Teil der Bevölkerung dem Elend überantwortet wird!

Selbst die großen Grundbesitzer hat Herr Meyer zu befriedigen verstanden, indem er ihnen zugesagt, gegen eine Erhöhung der Börsensteuer nicht stimmen zu wollen. Was heißt das?

Herr Meyer wird als Vertreter des großindustriellen Kapitals nicht für eine Erhöhung der Börsensteuer stimmen, er würde wahrscheinlich im geeigneten Moment, wie seinerzeit ein ebenjo gesinnungsstüchtiger Gesinnungsgenosse Meyers bei einer ähnlichen kitzlichen Frage, den Pferdebañanschluß verjümen!

Und trotzdem vereinigen alle Parteien ihre Stimmen gegen den Sozialdemokraten auf diese politische Wetterfahne? Wie kommt das?
Herr Dr. Meyer ist für die Militärvorlage, die die Heerespräsenz um 70 000 Mann vermehren will und das Volk um ca. 60 Millionen Mark jährlich belasten würde, ungerichtet etwa 100—150 Millionen Mark einmaliger Ausgaben. Dieser Vorlage will derselbe Mann seine Stimme geben, welcher noch im Jahre 1890 in Wort und Schrift eifrig thätig war, eine Vorlage, welche nur eine Verstärkung der Armee um 1800 Mann, zu Falle zu bringen, weil durch dieselben das Gleichgewicht der Finanzen in Frage gestellt werde. Trotzdem stimmt Herr Meyer heute der neuen Vorlage zu, welche das Volk um ungezählte Millionen belasten würde.

Wo bleibt da das Gleichgewicht der Finanzen? Woher diese Wandlung?
 Herr Meyer will einmal das Vaterland sicher stellen, das in Gefahr sein soll, das andere Mal sieht er in der zweijährigen Dienstzeit ein Äquivalent für die Heeresvermehrung.

Aber Herr Meyer stimmt der neuen Vorlage zu ohne gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß wir in einigen Jahren zur dreijährigen Dienstzeit zurückkehren. Wir haben allen Grund zu dieser Annahme, denn wenn die Regierung an der zweijährigen Dienstzeit festhalten wollte, würde sie für deren verfassungsmäßige Festlegung sein. Wir werden also in einigen Jahren die dreijährige Dienstzeit wiederhaben und obendrein ein um 70 000 Mann verstärktes Heer!

Wie sieht's mit der Gefahr, in der das Vaterland schweben soll? Einbildung! Frankreich und Rußland sind erwiesenermaßen garnicht in der Lage, einen Krieg führen zu können, weil es die Verhältnisse dieser Länder nicht gestatten. Frankreichs Heerespräsenz steht heute schon größtenteils auf dem Papiere, in Rußland hindert das herrschende Elend, die Hungernöte an einem Angriffskrieg.

Wenn aber wirklich die Kriegsgefahr vorhanden wäre, dann böten die sozialistischen Vorschläge auf Errichtung einer Volkswehr, die alle wehrfähigen Männer unter die Fahne stellt und dabei unvergleichlich billiger ist, die beste Gewähr für den Frieden.

Die stehenden Heere führen die Völker dem Staatsbankrott entgegen und sind obendrein eine beständige Kriegsgefahr.
 Nicht also bedeutet die neue Militärvorlage den Frieden und die Volkswohlfahrt, sondern den Krieg und den Staatsbankrott!

Darum fort mit dem Militarismus! Fort mit einem Kandidaten, der im Parlamente die Kriegsgefahr bedeutet, der die Volkswohlfahrt gefährdet.
Wähler! Gebt dem Sozialdemokraten Eure Stimme, der für den Frieden eintritt, der die Interessen der Arbeit schützt und wahrnimmt.

Schriftsteller Fritz Kunert

in Friedrichshagen bei Berlin.

der allein gegen die Militärvorlage, gegen jede weitere Volksbelastung stimmt!
 Mit jedem reaktionären Abgeordneten vom Schlage eines Meyer ist die Gefahr eines Kartellreichstags wie 1887 näher gerückt, der sich nicht scheuen würde, Hand an das allgemeine Wahlrecht, dieses Fundamentalrecht des deutschen Volkes zu legen.
 Wähler, seid auf der Hut! Gebt nicht einem Meyer Eure Stimme, der schon so viel versprochen und es nicht nur nicht gehalten, sondern direkt gegen das Versprochene gehandelt hat, sondern gebt Eure Stimme

Schriftsteller Fritz Kunert

in Friedrichshagen bei Berlin

Auf denn zur Wahl! Unsere Parole sei: Nieder mit dem Nischmasch! Nieder mit der Reaktion!
 Vorwärts durch Kampf zum Sieg!
Soch die Sozialdemokratie!



Wähler von Halle und dem Saalkreis.

Der Tag der Stichwahl ist da, an welchem wir unsere Stimme abgeben sollen, um auch unsern Kreis wieder im Reichstage vertreten zu sehen. Noch bei der Hauptwahl habe ich für den Kandidaten Herrn Meyer gestimmt, aber nachdem dieser Mann auch noch im stande ist, drei andere Parteien, welche uns strikte gegenüberstehen, zu vertreten, ist es für mich als Ehrenmann unmöglich, einer solchen politischen Welterfahne, welche nur noch darauf ausgehen kann, ein Mandat zu ergattern, meine Stimme zu geben. Darum Freunde, wer noch etwas Schamgefühl besitzt, der blamiere unsern Kreis nicht mit einem solchen Mann und wähle lieber den Kandidaten, der wenigstens seine Grundsätze noch nicht verleugnet hat, oder wenn er nicht glaubt dies thun zu können, sich lieber der Wahl enthält, damit wir vor dieser Schande, durch Herrn Meyer - wohl das grösste Unikum - im Reichstage vertreten zu werden, bewahrt bleiben.

Ein alter Liberaler.

Aufforderung.

Nach den Zugeständnissen, welche Herr Dr. Alexander Meyer den hiesigen, politisch rechtsstehenden Parteien gemacht hat, welche er unmöglich als Kandidat der liberalen Partei halten kann, und er nach denselben moralisch gezwungen wäre, noch mehr nach rechts abzuschwenken, fordern mehrere wahrhaft liberale Männer hierdurch auf, entweder sich ihrer Stimme zu enthalten, oder dem Herrn

Schriftsteller Fritz Kunert,

Friedrichshagen, zu geben.

Ein alter Fortschrittler

im Auftrage einer grösseren Anzahl entschieden Deutschfreisinniger.

Die Wahlfeier

Am Sonntag den 24. Juni abends von 6 Uhr an in beiden Sälen des „Prinz Karl“ statt und besteht aus der Bekanntgabe der Wahlergebnisse, Ansprache unseres Genossen Fritz Kunert, Vereisung event. eingegangener Telegramme etc.

Der Zutritt ist frei. - Frauen haben Zutritt.

Das Bureau des Wahlkomitees der sozialdemokratischen Partei für Halle und den Saalkreis befindet sich von früh 4 Uhr bis abends 6 Uhr im „Kühlen Brunnen“ (1. Stock) und sind die Genossen, welche mit thätig sein wollen, hiermit ersucht, pünktl. früh 4 Uhr dorthin einzutreffen.

Auf zur Wahl! Versäume keiner zur Wahlurne zu gehen, damit unserer Partei der Sieg werde! Mittelst die Indifferenten auf und macht ihnen ihre Klassenlage klar. Sorgt dafür, daß sie nur für unsern Kandidaten Fritz Kunert ihre Stimme abgeben.

Vorwärts, ihr Kleinmeister, Handwerker, Kleinbeamte, Arbeiter und Parteigenossen, in den Kampf gegen die Mehrbelastung des Volkes, für Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit.

Hoch die Sozialdemokratie!

Das Wahlkomitee.

Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S. 29).

Filiale Halle a. S.

Donntag den 25. Juni nachmittags 4 Uhr in Hofmeisters Restauration (Kühler Brunnen)

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung: 1. Rechnungslegung. 2. Wahl der Ortsverwaltung für 1893/94. 3. Beschlußfassung über Anstellung des Vertrauens-Arzt. 4. Verschiedenes.

Das Erscheinen aller Mitglieder erwünscht. Die Ortsverwaltung. A. A.: Julius Schmidt.

Zentral-Kranken und Sterbekasse der Tischler etc.

Zahlstelle Halle a. S.

Da die Bestimmung am Sonntag den 15. Juni wegen schwacher Beteiligung nicht stattgefunden hat, so findet dieselbe am

Montag den 26. Juni abends 8 Uhr

im „Kühler Brunnen“ statt. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl. 2. Verschiedenes. Die Wichtigkeit der Tagesordnung erfordert das Erscheinen sämtlicher Mitglieder.

Ortskrankenkassen- u. Sterbekasse der Weber, Wicker etc.

Halle a. S.

Außerordentliche General-Versammlung

Montag den 26. Juni abends 8 Uhr im Saalhaus zum „Deutschen Kaiser“, Herrschestraße 11, wozu die Herren Mitglieder sowie Arbeitsmitarbeiter eingeladen werden.

Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über Antrag eines eingehenden Vorschlags. 2. Geschäftsbericht.

Volkskleiderhalle

grosse Klausstrasse Nr. 1.

Billigste Bezugsquelle für

Arbeiter- u. Garderoben.

Herren- und Knaben-Konfektion.

Volkskleiderhalle, große Klausstraße 1, am Markt.

Concordia-Theater.

Deute Freitag

Haseemanns Töchter.

Charakterbild in 4 Akten von W. Arrango.

Zur Stichwahl.

Die Wahl Resultate werden anher im „Prinz Karl“ auch im

Gasthof zu den 3 Königen

bekannt gemacht.

Streicher.

Donntag

Unterhaltungsabend.

Schumanns Restaurant.

Freischütz. 1. - 6te Sätzr.

mpf. keine Soldatentr. zur gef. Benutzung.

Paul Böttchers Rasier-Salon

Schillerhof 17 am Markt

hält sich den Genossen bestens empfohlen.

Jul. Ebeling
Tabak und Zigarren-Handlung
alte Promenade 25
empfehle Freunden Genossen
Schlappes und Kravatten,
Spazierstöcke,
Zigarettenspitzen, Pfeifen.

Hüte
mit Kontrastworte,
Riemen
und Schäfte,
Stif- und Strohhüte
in großer Auswahl empfiehlt wie bekannt
zu billigsten Preisen
Joh. Reitzwiesner,
Geißstraße 70.

Gummi-Wäsche,
mit dauerhafterer Dichtung-Einlage
wesentlich haltbarer als nämlich:
Konfurrenz-Handtücher,
empfehle zu billigen Preisen
53 C. F. Schaaf 53
obere Leipzigerstr.

Otto Hammelmann
Schuhwarengeschäft
55 Geilstrasse 55
hält sich zu Einläufen bestens empfohlen
Kinderwagen, Reifstörbe
sowie alle anderen
Korbmwaren
empfehle in größter Auswahl zu
billigsten Preisen
W. Leopold,
13 Waernergasse 13.

Döhlerts
Kind- und Schweineschlächterei
Liefert Rind- und Hammelfleisch à Pfd. 60
50 und 55 Pf., Kalbfleisch à Pfd. 60 Pf.
Schweinefleisch à Pfd. 65 und 70 Pf.
Verkaufsstelle des allgemeinen Konsum-
vereins.

Fleisch-Verkauf
zu billigen billigen Preisen
große Braunsauerstraße 10. Hof.
Fleisch-Offerte.
Sonntags und Sonntag pa. Rindfleisch
zum Kochen und Braten à Pfd. 50 Pf.
Sonntags 1. Ede Mittelwache.
Pa. Ochsen- und Kalbfleisch
verkaufte Sonntags und Sonntag das
Pfund zu 60 und 55 Pf.
Wuchererstrasse 59.
Gauschlachten wird angenommen von
W. Kapsler, Herrschestraße 9.
Bestellungen werden angenommen bei
A. Stummel, Bucherstraße 59.

Prima Ochsenfleisch
täglich à Pfd. 50-55 Pf.
Sternstrasse 4.

Roschfleisch
Wieder ganz aparte Ware, geräucherter
und gefochter Schinken empfehle nur als
Delikatess, harte Cervelat- und Knodwurst,
alles Lebrige wie schon bekannt nur das
Beste. Aug. Thum, Weiskr. 10.
Sopha mit Roschfleisch gepuffert, Montag.
Gesch. verkauft billig Köchler, Viehwagen-
stein, Adolfsstr. 9a.
Ein gebrauchter Kinderwagen verkauft
billig

Deutscher Gesang-Verein

Sonntag den 25. Juni

Heidegang.

Abmarsch punkt 1 Uhr von der Elisabethstraße am Marktplatz. Für angenehmen Aufenthalt auf der Wilschstraße ist gesorgt. Hierzu werden alle Freunde und Gönner eingeladen.

Der Vorstand.

Athleten-Klub „Eiche“.

Sonntag den 25. Juni abends 7 Uhr im Saale der Reils-
burg in Giebichenstein

Kränzchen.

Während der Pause: Athletische Vorstellung.
Güte willkommen.

Der Vorstand.

Für die Glauchaischen Genossen.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Fritz Barth, „Teufcher Krug“,
Rangstraße 7, von abends 6 Uhr ab.

Sonntag

Familienabend verbunden mit kom. Vorträgen.

Hühnchen-Auskegeln.

Gewählt

in Halle a. S. und dem Saalkreise
wurde
mit großer Majorität
zum Einkauf von
Herren- und Knaben-
Garderoben
das
Kleider-Paradies
in Halle a. S., gr. Ulrichstr. 58,
weil man daselbst im
General-Ausverkauf
nur gute, dauerhafte Ware zu spottbilligen
Preisen bekommt.

Stichwahl

mit anderen Geschäften ist vollständig ausge-
schlossen.
Die öffentliche Meinung.

Grosser Fleisch-Verkauf.

Ueberzeugung macht wahr!
Nur prima Rindfleisch 50 Pf., bei Abnahme von
10 Pfd. 45 Pf., Schweine- und Kalbfleisch 60
und 63 Pf., nur prima Ware.
Prasser, Thalgaße 6.

Bureau für Rechtsfachen von Carl Ott,
früherer Rechtsanw., Bureau-Vorkehr.
Halle, Dachritzgasse 11. Klagen, deren
Entgegungen, Testament, Kaufverträge,
Eislonen, Haftungsbelege und dergleichen
werden sachgemäß erledigt.

Fußbodenölfarbe à Pfund
40 A.
Georg Ziesing, Kleinendieden.

Wegen Umzug nach anherhalb
sind nachfolgende Sachen billig zu verkaufen:
2 Bettstellen mit Sprundbieder-
matratzen, 1 Kleiderschrank,
1 Wäschekranz, 1 Ausziehtisch,
1 Sopha, 1 Spiegel, 4 Hoch-
stühle, 1 Sopha, 2 Bilder,
1 Regulator, 1 Teppich etc.
Alle Promenade 35, I. Eing. durch. Hütte.

Bleisäfte, Stahlfedern,
Schiefertafeln, -Stifte u.
Kasten, Federhalter und
Gratulationskarten
empfehle zu billigen Preisen
Die Volksbuchhandlung.
Halle a. S., Wülfersgasse.

Ein gebrauchter Kinderwagen verkauft
billig

1. Beilage zum Volksblatt.

Nr. 146.

Halle a. S., Sonnabend den 24. Juni 1893.

4. Jahrg.

Vorwärts, mein Volk, von Sieg zu Sieg!

Aufruf zur Stichwahlkacht.

Nun steht Du staunend, welche Kraft
Dir tief im Innern schlief!
Wie heiß die heilige Lebenskraft,
Die in den Kampf Dich rief;
Du trestest in die Schranken
In Deiner roten Pracht,
Von einem Blitzegebanten
Aus Nacht zum Licht erwacht!

Wie suchte donnernd Witz auf Witz,
Durchschendend Stadt und Land!
Auf Zeus' saß und Apollo's Sitz
Dein Karl, Dein Ferdinand,
Sie sah'n die Feinde wanden
Und haben fill gefacht.
O laß, mein Volk, Dir danken:
Daß haßt Du brav gemacht!

Du könntest feiern, jubeln jetzt
Und jauchzen im Triumph;
Doch wirt, bis Du dem Feind verjagt
Erst Dinen letzten Trumpf!
Die Flotte laß erst trocken,
Wenn sie im Hafen liegt,
Wenn hoch von allen Masten
Die rote Fahne fliegt!

Roch ein mal Deine ganze Kraft
Müß Du dem Ganzen leih'n!
Roch einmal alle Leidenschaft
Der großen Sache weih'n!
Roch steht so manche Schanze:
Winn sie im Sturm lauß!
Und legend oben pflanz
Dein heilig Banner auf!

Die Feinde, die sich bis zur Stund'
Vekämpften, sind vereint;
Die blasse Faust schloß feig den Bund,
Du bist nun Ader Feind!
Es rückt — es rückt die Waffe
Geschlossen gegen Dich;
Greif zu, mein Volk, und fasse
Dein Schwert zum letzten Stich!

Schwing's wuchtig, daß von seinem Schwung
Der Feind zu Boden tracht!
Wirt, lobende Begeisterung,
Dein Feuer in die Schlacht!
Was halb Du hast gewonnen,
Mein Volk, gewinne ganz!
Ihr roten Sturmkolonnen,
March, march, nehmt Schanz' auf Schanz'!

Schon wankt die Goggrug, schwankt der Turm,
Schon klappt die Stütze an die Stütze,
Auf! Was nicht fit beim ersten Sturm,
Beim zweiten fällt's gemiß!
Wäh'l, rote Woge, wöh'l!
O brause, Sturmwind, brau'!
Jerschich und überpöle
Des Rammons morsches Haus!

Die Urne ist der Totenzsrein,
Des Rammons offnes Gra:;
Wirt led die Hand voll Sed' hinein,
Sieb lähn Dem Veto ab!
Schwärm' aus, Du Volk der Bienen,
Wirt auf die Droschen Dich!
Dies eine Mal darf dienen
Der Stachel Dir zum Stich!

Dort, wo am ersten Schlachtentag
Dein Schwert nicht liegen konnt,
Tritt Mann für Mann zum letzten Schlag
Roch einmal vor die Front!
Lohi dröhnen, Bataillone,
Dumpy Caren Massentritt:
March, march! Und bring die Krone,
Die Siegestrone mit! Die Arbeit.

Das Reichstagswahlrecht wie es ist und wie es sein sollte.

Wir sagten, der gegenwärtige Wahlmodus begründet die reine Mehrheitsvertretung. Das heißt, wenn in einem Wahlkreise z. B. eine Partei mit 10001 Stimmen über eine andere mit 10000 Stimmen siegt, so bleiben diese 10000 Wähler gänzlich unvertreten. So könnte es vorkommen, daß eine Partei, obwohl sie an Anhängern sehr groß ist, doch keinen einzigen Vertreter in den Reichstag sendet, da, wenn sie nämlich überall in der Minorität blieb. Auf diese Weise geschah es bekanntlich, daß die sozialdemokratische Fraktion im Jahre 1887 trotz großer Wachstums ihrer Wähler doch in den Reichstag nur mit 35 Abgeordneten zurückging. Das ist gleichfalls die Ursache, warum die sozialdemokratische Fraktion in den letzten Reichstagen nur mit 35 Abgeordneten einzog, obwohl sie nach den auf sie entfallenen Stimmen die stärkste aller Fraktionen sein mußte.

Folgende die Reichstagswahl von 1890 betreffende Tabelle beleuchtet die „Gleichheit“, die das jetzige Reichstagswahlrecht zu Stande bringt:

Ramen der Partei	Anzahl der Stimmen	Haben Vertreter	Wahlberechtigte auf 10000	Stimmen haben
Konfessionslos	895 103	73	12 281	48
Freikonfessionell	482 314	20	24 115	27
Nationalliberal	1 177 807	42	28 000	65
Freisinn	1 169 916	66	17 440	64
Zentrum	1 342 113	106	12 660	74
Antiklerikalen	47 636	5	9 807	8
Sozialdemokraten	1 427 298	35	40 780	78

Diesem ungerechten Verhältnis würde das von uns geforderte Proportional-system ein Ende machen. Dieses System macht der Vereinigung der Wähler in besonders abgetheilte Wahlkreise ein Ende. Der Wähler soll die Hauptsache sein, nicht die Erbfolge, wo er wohnt. Eine Wahl-einheit d. h. eine gleiche Zahl von Wählern, welche über die Wahl ei. es Kandidaten sich verständig haben, sollen, wo immer sie im Reiche wohnen, das Recht haben, einen Abgeordneten ins Parlament zu senden. Freizügigkeit des Wahl-willens durchs ganze Wahlgebiet, Emanzipation des Wählers vom Wahlkreise! Die engen Ortsgruppen sollen in die weitverbreiteten Meinungs-, Ideen- und Interessen-gruppen hinaus verlegt werden. Einer der energichsten Vorkämpfer des Proportional-systems, Professor Ernst Raveille, sagt: „Wenn das Land in abgeschlossene Wahlkreise eingeteilt ist, und die Wahlstimmen von einem Wahlkreise zum andern sich nicht vereinigen können, so ist die Freiheit der Wähler beschränkt, denn die Barriere der Wahlkreiseinstellung verhindert das Zusammenfließen der Stimmen. Die Stimmen-abgabe in einem einzigen Wahlkreise vermindert allein voll und ganz für ein Land, das auf der Höhe der politischen Einheit angelangt ist, das theoretische Prinzip der Proportional-Vertretung.“

Jeder gewählte Kandidat soll eine bestimmte Zahl von Stimmen, den „Wahlquotienten“ haben; was darüber ist, kommt einem andern Kandidaten zu gute. Die Erneuerung befände also hauptsächlich darin, daß der Wähler über die Grenzen seines Wohnorts oder Bezirks hinaus mit seinen Gesinnungsgenossen im ganzen Lande für die seiner Richtung entsprechenden Kandidaten stimmt; daß seine Stimme auch mitgezählt und vereint werde mit den Stimmen seiner Gesinnungsgenossen im Lande, um so die fixierte Zahl für den betreffenden Kandidaten zusammenzubringen.

Es ist klar, daß bei diesem System, auf dessen Einzelheiten wir gelegentlich näher eingehen wollen, die leibigen Stichwahlen in Wegfall kommen.

Die Sozialdemokratie verlangt auch möglichst kurze Legislaturperioden; alle zwei Jahre soll das Volk berufen sein, die gesetzgebende Körperschaft zu wählen. Bis zum Jahre 1890 fanden die Reichstagswahlen alle drei Jahre statt. Als aber das deutsche Volk im Jahre 1887 sich betrogen ließ und den Sozialdemokraten wählte, da haben die verächtlichen Kartellparteien — Konservativen, Nationalliberalen u. c. — die Gesetzgebungsperiode um zwei Jahre verlängert, des Volkes wichtiges Recht beschritten.

Legislaturperioden von solcher Länge dienen gar leicht dem Mißbrauche der Gesetzgebung zu reaktionären, volksfeindlichen Zwecken.

Wir haben damit gezeigt, wie das Reichstagswahlrecht ist, und wie es sein sollte und mühte, um der Gerechtigkeit zu entsprechen und die Bezeichnung eines „allgemein gleichem“ auch wirklich zu verdienen.

Aber selbst das verfeinerte, beschränkte Wahlrecht von heute birgt noch Anlaß der herrschenden Parteien nach zu viel „des Guten“, noch zu viel „des Rechtes“ für das Volk. Deshalb möchten wir es am liebsten ganz beseitigen, wenigstens aber noch so weit vermindern, daß es für die Masse des arbeitenden Volkes gar keinen praktischen Wert mehr hat. Und dies werden das thun, wenn nicht das arbeitende Volk Deutschland bei der Wahl so einmütig gegen die geschworenen Feinde seiner Rechte und Interessen auftritt, daß sie es nicht wagen dürfen und können, sich zu erheben. Männer des Volkes! Sisset uns das Wahlrecht, so wie es nun ist, beseitigen. Es ist das letzte und höchste Recht, das uns geblieben. Gien, verächtlich wäre das deutsche Volk, wenn es dieses Recht am Wahltage nicht bis zum äußersten auszuhen wollte, um der Reaktion moralisch den Damm aufzulegen und das Knie auf die Brust zu drücken!

Aus dem Gerichtssaal.

Halle, 22. Juni. Einen für Handeltute mit kleiner Geschäftsbetrieb beabsichtigten Fall von Bankrott erlebte die heutige Schwurgerichtshofung 218 Angeklagte wurden vorgeladert der 29jährige über unehrliche Zirkelarbeit Moth's Bunge aus Bitterfeld und der 46jährige Maurer und Erbenarbeiter Wilhelm Stübner aus derselben Stadt, ebenfalls noch nicht verurteilt. Bunge wurde beschuldigt, im Jahre 1892 als Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hatte und über dessen Vermögens der Kontostoff eröffnet worden war, Vermögensfülle befreite gefahrl, sowie Schulden anerkannt zu haben, die ganz oder teilweise erbitet waren, was in der That geschehen sein sollte, seine Gläubiger zu betrachten; Stübner stand die betrügerischen Bankrotts in Bitterfeld von Bunge nach einfacher Bankrott zur

Haft gelegt, nämlich Handelsbücher zu fälschen unterlassen zu haben, deren Führung ihm gesetzlich oblag, außerdem sollte er kraftlose Gläubigerbegünstigung verschafft haben. Stübner wurde der Beihilfe zum Betrügen des betrügerischen Bankrotts bezichtigt auf Grund der Beschuldigung seinen Stiefsohn Bunge durch die That wesentlich Hilfe geleistet zu haben. Bunge langerte den gerichtlichen Bankrott, und Stübner bestritt die Beihilfe. Zur Klärung des Sachverhaltes war eine unvollständige Beweiserhebung durch Anhörung von 50 Zeugen angesetzt, wodurch sich die Verhandlung auf 4 Stunden ausdehnte. Es ergab sich, daß Bunge 1889 in Bitterfeld eine Mafchine angefangen hatte. Zum Selbstgehalt habe ihn sein Stiefvater Stübner noch und nach mit Darlehen unterstützt bis zur Höhe von 1550 M., wovon er etwas abbezahlt habe, er ihm noch 1289 M. schuldig gewesen sei. Ueber diese Forderung habe Bunge seinem Stiefvater 3 Wechsel über 154 M., 240 M. und 895 M. acceptiert im Juni, Juli und August d. J., die dem Darlehner als Sicherheit dienen sollten. Am Fälligkeitstage war Bunge jedoch nicht im Lande gewesen, seine Accepts einzulösen u. v. Stübner hatte deshalb auf andere Sicherheit gekonnt. Beide waren darauf übereingekommen, daß Bunge sein Vorkäufer an Stübner verpfländete, was rechtsgültig ist um Grund eines richtigen Kaufvertrages bewertigt werden konnte. Dieser Kaufvertrag wurde abgeschlossen, jedoch mit einem Nachtrag versehen, wonach jene Möbel, die nun Stübners Eigentum geworden, bei Bunge als gemietet verbleiben sollten. Als Kaufsumme auf die Kaufsumme letztere Stübner 150 bzw. 185 M.; die betreffenden Möbel waren abbezahlt auf 2180 M. Wert. Das Weiterverkaufen sollte sowohl Bunge wie Stübner vornehmen können und demgemäß ist ihm auch zu Werte gegangen. Als der Möbelfabrikant Bunge in Wehringhaube, dem Bunge 1100 M. schuldig war, hatte Bunge sich mit Bunge ein Verstandnis gemacht und überdies erklärt, daß Bunge sich für Möbel veranwortlichte, beantragte er gegen seinen Schuld er die Eröffnung des Konkurses. Am 19. September v. J. erfolgte selbige und dann ergaben sich Umstände, die auf Betrügerei bei jenem Bankrott hindeuteten. Es entstand der Verdacht, daß trüglicher Kaufvertrag nur zum Schein abgeschlossen worden ist, um Bunge's Gläubiger zu benachteiligen und insbesondere Stübner zu begünstigen. Betr. Stübner wurde zugewiesen, daß er sich, wie er angegeben, im Betrage, die er Bunge gegeben haben wollte, zusammengepariert hätte; das sei bei seinem Kreditverdienst nicht möglich gewesen. Eine Menge von den Zeugen sollte über Stübners Vermögensverhältnisse Auskunft geben, was jedoch nur in geringem Umfange möglich war. Stübners letzter Kreditverdienst wurde über 6000 M. angegeben zu betragen, wozu aber verächtliche Beurteilungen der Angelegenheit durch andere Personen über deren Betrag und über ihren Gehaltsanspruch nicht belassen erziehen. Der Vor-lauder-walter hatte nicht ermittelt konn', mit hoch der Umloz Bunge im Verlaufe gehen, weil nur ein Schmeichele mit ungenauen Ein-tragen möglich war. Stübners letzter Kreditverdienst wurde über 6000 M.; nach Erlangung der Ur-lauder-walter wurde der Gläubiger-gang nicht übrig bleiben. Zur Führung von Handelsbüchern muß man Bunge für verpflichtet halten, weil er Baren (Möbel) eingekauft und verkauft habe; dies erfordere also Buchung des Ein- und Ausganges der Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur in geringem Maße geschehen sein, da nach gerichtlicher Aufklärung der Angelegenheit, darunter unter anderem auch Bunge's M. beizugehen mit sich ändigen Verhältnisse. Der Staatsanwalt erstreckte die Angelegenheit in allen Punkten schuldig ohne mildernde Umstände; das Verbleiben beider Angeklagten bei Baren. Vom Erlös der verkauften Möbel soll Bunge Schulden (Wechsel) gelehrt haben; das konnte aber nur

